



wenglor sensoric group  
**Supplier Code of Conduct**



# wenglor Supplier Code of Conduct

Die wenglor sensoric group (kurz: wenglor) bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Verantwortungsvolles Handeln ist fest in unseren Prozessen, insbesondere auch im Rahmen der Beschaffung, integriert. Daher erwarten wir dies auch von all unseren Lieferanten und Geschäftspartnern. Auch bei unseren Mitarbeitenden setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Diese haben wir auch in unserem wenglor Code of Conduct für unsere Mitarbeitende festgehalten.

Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Die Geschäftspartner der wenglor sensoric group gestalten mit den angebotenen Produkten und Dienstleistungen maßgeblich den Unternehmenserfolg mit. wenglor setzt auf eine beständige und partnerschaftliche Zusammenarbeit und enge Kooperationen. Wir sind uns unserer ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung und den Auswirkungen unseres Handelns bewusst und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Rahmen dieser Regelungen auf die geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen/ Divers) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

## **Geltungsbereich des wenglor Supplier Code of Conduct**

Der wenglor Supplier Code of Conduct gilt für alle Geschäftspartner, die Waren oder Dienstleistungen an wenglor verkaufen und fasst die Anforderungen zusammen, die bei ihren täglichen Geschäftsaktivitäten als Lieferant der Unternehmensgruppe einzuhalten sind.

wenglor erwartet von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung von Gesetzen und internationalen Regelwerken. Die folgend beschriebenen Grundsätze und Anforderungen sollen in allen Geschäftsaktivitäten durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Darüber hinaus sollen die folgend definierten Erwartungen an die Geschäftspartner wiederum an deren Geschäftspartner weitergegeben und in deren Lieferketten umgesetzt werden.

## **Allgemeine Erwartungen an Lieferanten: Einhaltung von Gesetzen und internationalen Regelwerken**

- Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Rechtsvorschriften und Standards entsprechend den Ländern, in denen die Geschäftspartner tätig sind;
- Einhaltung der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen, der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO);
- Einhaltung der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

### **Menschenrechtsbezogene Erwartungen einschließlich Arbeitnehmerrechte**

- **Ausschluss von Zwangsarbeit:** Ablehnung jeglicher wesentlichen Nutzung von Zwangs- und Pflichtarbeit, sowie jeglicher Form von moderner Sklaverei und Menschenhandel. Schutz der Rechte indigener Völker, lokaler Gemeinschaften sowie Minderheiten, die in der gesamten Lieferkette geachtet und gefördert werden. Jede Arbeit der Mitarbeitenden muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis nach eigenem Willen und unter Einhaltung der gesetzlichen Frist beenden können;
- **Verbot von Kinderarbeit:** Keine Duldung von Kinderarbeit im Sinne der Konvention 138 der ILO und der national geltenden Gesetze, Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern beachten. Bei Antreffen von Kindern bei der Arbeit, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen, sodass Arbeitnehmer unter 18 Jahren nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit, Sittlichkeit und Entwicklung sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten;
- **Faire Entlohnung und Arbeitszeit:** Die Vergütung der Mitarbeitenden muss der nationalen Gesetzgebung entsprechen und ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu befriedigen. Den Mitarbeitenden sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Arbeitszeiten müssen den national geltenden Gesetzen oder den Standards der ILO entsprechen;
- **Antidiskriminierung und Belästigung:** Die Diskriminierung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist unzulässig. Niemand darf wegen seiner ethnischen Herkunft, seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seiner Nationalität, seines Geschlechts, seiner Religion oder Weltanschauung, seiner Behinderung, seines Alters, seiner sexuellen Orientierung oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale benachteiligt, begünstigt oder belästigt werden. Dies gilt für die Einstellung neuer Mitarbeitende, für Mitarbeitende im bestehenden Arbeitsverhältnis sowie für die berufliche Entwicklung der Mitarbeitenden. Hierfür sind ausschließlich Leistung, Persönlichkeit, Fähigkeiten und Eignung entscheidend. Sexuelle Belästigungen und alle weiteren Formen der Belästigung am Arbeitsplatz sind verboten. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Täter ihr Verhalten für akzeptabel halten oder die Betroffenen die Möglichkeit haben, sich der Belästigung zu entziehen. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert;
- **Vereinigungsfreiheit:** Das Recht der Mitarbeitenden, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Mitarbeitenden zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Mitarbeitende dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden;
- **Gesundheit und Arbeitsschutz:** Entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Standards ist der Arbeitgeber für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Beschäftigte werden regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen informiert und geschult;
- **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen:** Kein Entziehen von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, unter Verstoß gegen legitime Rechte. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert;
- **Umgang mit Konfliktmineralien:** Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt müssen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten etabliert werden. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltprozesse sollen gemieden werden.

### **Umweltbezogene Erwartungen einschließlich Klimaschutz**

- **Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser:** Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren;
- **Umgang mit Luftemission:** Allgemeine Emissionen aus Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Abgasreinigungssysteme müssen überwacht und Emissionen sollen minimiert werden;
- **Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen:** Festabfall wird durch systematische Herangehensweise ermittelt, gehandhabt, reduziert und verantwortungsvoll entsorgt oder recycelt. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung;
- **Reduzieren des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen:** Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, Einsparungen, Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien;
- **Umgang mit Energieverbrauch, -effizienz und erneuerbare Energien:** Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern, den Energieverbrauch zu minimieren und den Fokus auf erneuerbare Energien zu legen.

### **Erwartungen zur Integrität im geschäftlichen Umfeld**

- **Fairer Wettbewerb:** Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten;
- **Datenschutz und Vertraulichkeit:** Der Schutz privater Informationen muss in angemessenen Erwartungen des Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gewährleistet werden. Die geltende Gesetzgebung zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften sind bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen zu beachten;
- **Geistiges Eigentum und Plagiate:** Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum sind durch Geschäftspartner zu respektieren. Die Übertragung von Technologie- und Know-how hat so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Der Einsatz von Plagiaten oder gefälschten Materialien nicht gestattet. Die Verwendung, Weiterverarbeitung oder in Verkehr Bringung von Plagiaten wird nicht toleriert. Festgestellte Plagiate werden den zuständigen Strafverfolgungsbehörden gemeldet;
- **Korruption, Bestechung und Vorteilmahme:** Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung gilt eine Null-Toleranz-Politik. Entscheidungen sind ausschließlich auf Basis sachlicher Kriterien zu treffen und nicht durch Interessenskonflikte aufgrund finanzieller oder persönlicher Interessen zu beeinflussen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten;
- **Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen:** Auf die Einhaltung aller Gesetze zum Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen wird strikt geachtet. Jegliche Sanktionslisten und Embargos werden strikt beachtet;
- **Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:** Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

### **Überprüfung der Erfüllung der genannten Erwartungen**

Entsprechend unserer Verpflichtung zu verantwortungsvollem Handeln werden unsere Geschäftspartner im Rahmen unseres Risikomanagements und unserer Lieferantenbewertung auf potentielle Nachhaltigkeitsrisiken analysiert. Bei begründetem Verdacht der Nichteinhaltung unserer Erwartungen, verlangen wir von unserem Geschäftspartner über die Vorkommnisse und eingeleitete Maßnahmen informiert zu werden.

Um sicherzustellen, dass die oben genannten Erwartungen an unsere Geschäftspartner und dessen Geschäftspartner durchgängig erfüllt werden, erwartet wenglor die Einrichtung geeigneter Managementsysteme, Prozesse und Standards ähnlich dem wenglor Supplier Code of Conduct. Sollte der Geschäftspartner die im Supplier Code of Conduct enthaltenen Erwartungen nachweislich nicht erfüllen bzw. keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen oder keine Abhilfemaßnahmen ergreifen, behält sich wenglor das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

### **Meldung von möglichem Fehlverhalten**

Mögliche Verstöße gegen den wenglor Supplier Code of Conduct können über das wenglor-Compliance Hinweisgebersystem gemeldet werden.

Eine Meldung kann telefonisch oder per E-Mail über die nachfolgenden Kontaktdaten abgegeben werden. Die hier veröffentlichten Kontaktdaten gelten als „interner Meldekanal“ und werden von einer unabhängigen Stelle verarbeitet. So wird die Vertraulichkeit des Anliegens gewahrt.

E-Mail: [whistleblowing.wenglor@ddsk.de](mailto:whistleblowing.wenglor@ddsk.de) | Telefon: +49 (0) 7542 949 21 00 90

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, erwartet wenglor von seinen Geschäftspartnern, selbst ein angemessenes Hinweisgebersystem zu etablieren.



**wenglor**  
the innovative family



[www.wenglor.com](http://www.wenglor.com)  
[info@wenglor.com](mailto:info@wenglor.com)